

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TECHNOBRAU Vertriebsgesellschaft mbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angaben der TECHNOBRAU Vertriebsgesellschaft mbH (im Folgenden Auftragnehmer genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

(2) Mit Erteilung des Auftrages auf der Grundlage des Angebots, spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Erteilung eines Auftrages ist rechtsverbindlich.

(2) An unsere Angebote halten wir uns 30 Tage gebunden. Bestellungen ohne vorhergehendes Angebot gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt Folgendes als vereinbart: unsere Preise gelten ab Versandort, zzgl. Verpackung, Versand- und Transportkosten sowie der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, die gesondert in der Rechnung ausgewiesen wird.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Zahlung (netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt beim Auftragnehmer zu erfolgen. Der Auftragnehmer gewährt 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag, sofern die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet wird. Dienstleistungen, Drucker sowie Ersatzteile haben abweichende Zahlungsbedingungen, die in den Angeboten sowie den Auftragsbestätigungen verbindlich aufgeführt werden.

Die Zahlungen sind so zu leisten, dass uns der geschuldete Betrag innerhalb der vorgenannten Zeiträume zur Verfügung steht.

(2) Wechsel werden nur zahlungshalber und nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Aufwendungen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert endgültig verfügen können.

(3) Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 BGB bei Kaufleuten berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen als auf diesem Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 5 Lieferzeit

Alle Waren werden so schnell wie möglich gefertigt und zur Verfügung gestellt. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

§ 6 Gefahrübergang bei Versendung

(1) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Auftraggeber über. Bei Abholung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über.

Versandweg und Verpackung sind unserer Wahl überlassen, ohne dass dafür eine Haftung, außer für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, übernommen wird.

(2) Sondersendungen wie Express, Kurierdienst o.ä. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Bei Verzug des Auftragnehmers ist diesem eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Erfolgt die Lieferung auch innerhalb der Frist nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, §361 BGB bleibt unberührt.

Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache

pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8 Haftung und Mängelansprüche

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Abnahme die Waren unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Mängelrügen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Lieferung durch schriftliche Anzeige beim Auftragnehmer zulässig. Die Haftung für Mängelgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer fallen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Eine Haftung für Verschleißerscheinungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(2) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sofern der Auftraggeber berechnete Beanstandungen vorträgt, steht dem Auftraggeber unter Ausschluss sämtlicher anderer Ansprüche ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu.

(4) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist bei objektiver Betrachtung für den Auftraggeber ohne Interesse.

(5) Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe durch den Auftraggeber auf ihn über, soweit die Fehler nicht durch technische Mängel der Produktion verursacht sind. Dies gilt auch für sonstige Freigaben des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auftragedruck. Dies gilt ebenfalls bei Nachmischungen nach Vorgabe von HKS, Pantone oder RAL-Tönen.

(6) Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

(7) Da unsere Folien von Großrollen konfektioniert werden, kann die Liefermenge von der Auftragsmenge abweichen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage gelten als handelsüblich und können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

(8) Für Druckvorlagen, die auf dem Versandweg abhanden kommen, übernehmen wir keine Haftung. Angelieferte Druckvorlagen werden dem zur Verfügung stehenden Druckformat angepasst.

(9) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

§ 9 Zeichnungen, Unterlagen, Urheberrechte

(1) Liefert der Auftragnehmer aufgrund von Vorgaben oder Unterlagen des Auftraggebers, steht dieser dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Information keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Prüfung der Rechtslage frei. Wird der Auftragnehmer von einem Dritten wegen einer Schutzverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen damit verbundenen

Aufwendungen zu befreien.

(2) Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber/ Lieferanten zur Auftragsbearbeitung Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen, Klischees, Berechnungen, Muster, Werkzeuge oder ähnliches überlässt, behalten wir uns hieran die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung von uns dürfen die Gegenstände oder in ihnen verkörperten Gedankenerklärungen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind nach der Abwicklung des Auftrages mit dem Auftragnehmer unaufgefordert zurückzugeben und Dritten gegenüber geheim zu halten.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an diesen Gegenständen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Auf Ware des Auftragnehmers kann dieser in geeigneter Form auf sich hinweisen. Ohne schriftliche Einwilligung vom Auftragnehmer darf der Name oder die Marke auf Druckerzeugnissen nicht erscheinen.

§ 10 Schadenersatz

Unsere Schadenersatzhaftung ist - gleich aus welchem Rechtsgrund - beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich dem Vorsatz und der groben Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Kardinalpflicht haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Hier ist unsere Haftung jedoch auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistiger Täuschung oder der Übernahme einer Garantie.

§ 11 Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach dem Gefahrübergang. Für Schadenersatzansprüche nach Nummer § 10 gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 12 Sonstiges, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist unser Geschäftssitz.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des deutschen Urheber- und Datenschutzrechts.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.